

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Avers

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 07. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am 04. Juni 1999.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

2. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder des Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug (nur für permanente Bewilligungen)
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrößerungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.
Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel
mit
gebrannten
Wassern Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Gebühren

Art. 8

Bewilligungs-
gebühren Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--

- b) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart
Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9

Besondere Gebühren Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

Art. 10

Kaution Mit der Bewilligungserteilung kann die Auflage zur Leistung einer Kaution verbunden werden. Die Kaution dient der Sicherstellung periodischer und anderweitiger Bewilligungsgebühren und allfälliger weiterer Forderungen der Gemeinde gegenüber dem Bewilligungsinhaber. Die Kaution ist bei einem Betrag zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 10'000.– festzulegen. Die Rückzahlung erfolgt nach erfolgter Aufgabe des Betriebs, unter Verrechnung mit allfälligen Ausständen des Bewilligungsinhabers bei der Gemeinde.

06.02.2004

4. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 11

Im Allgemeinen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 12

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausführungs- Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
bestimmungen

Art. 14

Aufhebung Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz
bisherigen vom 04. Mai 1981 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Be-
Rechts stimmungen aufgehoben.

Art. 15

Übergangs- Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Be-
bestimmun- willigungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den
gen Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neu-
em Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 16

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Für die Gemeinde Avers:

Der Gemeindepräsident:

sig. B. Loi

Der Gemeindegchreiber:

sig. M. Dettli